

Satzung des Vereins der Kindertagesstätte Rabbatz e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Kindertagesstätte Rabbatz e. V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wuppertal.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wuppertal eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins im Sinne des § 52 der aktuellen Fassung der Abgabenordnung ist:
 - die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
 - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
 - die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
 - die Förderung der Hilfe für politisch, ethnisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Wahrnehmung folgender Aufgaben:
 - die Unterhaltung einer Kindertagesstätte zur individuellen Tagesbetreuung von Kindern bis zur Einschulung;
 - die Unterstützung von Familien der betreuten Kinder;
 - die Durchführung von Vorträgen, Seminaren, Lehrgängen, Schulungen, Kursen, Informationsveranstaltungen und Gesprächskreisen für Kinder, Jugendliche, Eltern und Familien zur Erfüllung des Vereinszwecks;

- die Zusammenarbeit mit ähnlich ausgerichteten Vereinen und Einrichtungen, Gemeinwohlororganisationen, Schulen und Körperschaften.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4 Mittelverwendung

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Vorstandsmitglieder verrichten ihre Tätigkeit im Verein grundsätzlich ehrenamtlich, d. h. ohne finanzielle Entschädigung. Bei der Tätigkeit für den Verein entstehende Auslagen wie z. B. Fahrtkosten, Telefon, Porto, Materialausgaben usw. werden gegen entsprechende Nachweise ersetzt.
- (4) Eine über die ehrenamtliche Vorstandstätigkeit oder Mitgliedschaft hinausgehende Tätigkeit kann auch gegen Entgelt ausgeübt werden.
- (5) Steuerfreie Aufwandsentschädigungen für Mitglieder oder Vorstandsmitglieder des Vereins können insoweit gezahlt werden, wenn diese aufgrund gesetzlicher Bestimmungen möglich sind. Über Umfang und Höhe der Zahlungen dieser pauschalen Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26, 26a und 26b EStG, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Verbot von Vergünstigungen

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Höhe der Aufnahmegebühr, des Kostenbeitrages und des Mitgliedsbeitrages wird vom Vorstand festgesetzt.
- (2) Wenn das Mitglied zwei Monatsbeiträge schuldig bleibt, ist der Träger berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder werden, der die in § 2 beschriebenen Ziele bejaht und zu fördern gewillt ist.
- (2) Über die Aufnahme als Mitglied in den Verein entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (4) Die Mitglieder verpflichten sich, aktiv an der Verwirklichung der Kindertagestätte mitzuwirken und regelmäßig an Elternabenden und Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Bei unentschuldigtem Nichterscheinen wird eine zusätzliche Elternarbeitsstunde erhoben.
- (5) Die praktische Mitarbeit umfasst eine festgelegte Anzahl an Arbeitsstunden pro Familie im Kindergartenjahr (01.08.-31.07.). Die Anzahl der Arbeitsstunden richtet sich nach den Erfordernissen der Kindertagestätte und wird auf der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (6) Nichtgeleistete Elternarbeitsstunden werden mit einem vom Vorstand bestimmten Betrag pro Stunde dem betreffenden Mitglied zum Ende des Kindergartenjahres in Rechnung gestellt.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
- (2) Kündigung durch das Mitglied
Der Austritt ist mit dreimonatiger Kündigungsfrist grundsätzlich nur zum Ende des Kindergartenjahres -31.07.- möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Vorstand kann einer außerordentlichen Kündigung zustimmen, wenn der freiwerdende Platz durch ein anderes Kind übergangslos belegt werden kann.
- (3) Kündigung durch den Träger
Ein Mitglied kann vom Träger mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 1. sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.

2. die Angaben, die zur Aufnahme des Kindes geführt haben, unrichtig waren oder sind.
3. andere Kinder durch das Verhalten des Kindes gefährdet werden.
4. eine ordnungsgemäße Betreuung durch Eigenschaften, die in der Person des Kindes liegen (z.B. Verhaltensauffälligkeiten) nicht mehr sichergestellt werden kann.
5. bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen die Vertragsbedingungen, z. B. wenn das Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
6. ein Verbleib des Kindes aufgrund besonderer pädagogischer Gründe als nicht mehr möglich angesehen wird.
7. eine Zusammenarbeit mit den Eltern nicht mehr möglich ist.

Das Mitglied hat ein Recht auf Anhörung in der Mitgliederversammlung.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind der aus mindestens drei Mitgliedern bestehende Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte: eine(n) Vorsitzende(n), eine stellvertretende(n) Vorsitzende(n), eine(n) Kassierer(in). Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder, unter denen sich die/der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende befinden muss.
- (3) Zuständigkeit des Vorstandes
Zum Aufgabenbereich des Vorstandes zählen:
 - a) Geschäftsführung und Verwaltung des Vereins
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - d) Aufstellung eines Haushaltes für jedes Kalenderjahr
 - e) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

f) Beschlussfassung über Aufnahme, Austritt und Streichung von Mitgliedern

Für Beschlüsse bei Vorstandssitzungen genügt eine einfache Mehrheit. Die Beschlüsse müssen protokolliert und vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet werden. Alle Entscheidungen über pädagogische Inhalte, einschließlich Einstellung und Kündigung von Mitarbeiterinnen, sollten im Einvernehmen mit den Mitarbeiterinnen gefasst werden.

(4) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist im ersten Halbjahr eines jeden Kalenderjahres einzuberufen. Dazu wird schriftlich mit einer Frist von vierzehn Tagen, unter Beifügung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung, eingeladen. Sie findet in den Räumen des Vereins statt. Die Beschlüsse werden von einem Mitglied zu Protokoll genommen. Das Protokoll ist von einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind schriftlich, mit einer Frist von vierzehn Tagen, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, durch den Vorstand zu berufen, wenn das Interesse des Vereins das erfordert oder die Berufung von 1/3 (eindrittel) sämtlicher Vereinsmitglieder unter der Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(5) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung jährlich über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung, einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über

- a) Aufgaben des Vereins
- b) Satzungsänderungen
- c) Auflösung des Vereins

(6) Anträge auf Satzungsänderung und Auflösung müssen ebenfalls vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.

- (7)
- a) Für eine Satzungsänderung ist eine einfache Mehrheit ausreichend.
 - b) Für die Auflösung des Vereins wird eine 3/4 (dreiviertel)- Mehrheit benötigt.

§ 10 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen des Vereins an das Projekt „Kindertal e.V.“ übertragen, das es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Stand 15.05.2017